

Vierter Teil Sonstige Bestimmungen

Artikel 16

Andere Maßnahmen oder Verfahren als der diplomatische Schutz

Das Recht der Staaten, natürlicher Personen, juristischer Personen oder anderer Rechtsträger, im Einklang mit dem Völkerrecht andere Maßnahmen oder Verfahren als den diplomatischen Schutz anzuwenden, um Wiedergutmachung für einen infolge einer völkerrechtswidrigen Handlung erlittenen Schaden zu erlangen, bleibt von diesen Artikelentwürfen unberührt.

Artikel 17

Besondere Regeln des Völkerrechts

Diese Artikelentwürfe finden nur insoweit Anwendung, als sie besonderen Regeln des Völkerrechts, wie Vertragsbestimmungen zum Schutz von Investitionen, nicht widersprechen.

Artikel 18

Schutz der Besatzung von Schiffen

Das Recht des Staates der Staatsangehörigkeit der Mitglieder der Besatzung eines Schiffes, diplomatischen Schutz auszuüben, bleibt von dem Recht des Staates der Staatszugehörigkeit des Schiffes, im Namen der Besatzungsmitglieder unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit Wiedergutmachung zu verlangen, wenn diese im Zusammenhang mit einer Schädigung des Schiffes infolge einer völkerrechtswidrigen Handlung einen Schaden erlitten haben, unberührt.

Artikel 19

Empfohlene Verfahrensweise

Ein Staat, der berechtigt ist, im Einklang mit diesen Artikelentwürfen diplomatischen Schutz auszuüben, soll

- a) die Möglichkeit, diplomatischen Schutz auszuüben, gebührend erwägen, insbesondere wenn eine bedeutende Schädigung vorliegt;
- b) die Auffassungen der geschädigten Personen hinsichtlich der Ausübung diplomatischen Schutzes und der zu verlangenden Wiedergutmachung soweit möglich berücksichtigen und
- c) jede Entschädigung, die er von dem verantwortlichen Staat für den Schaden erhält, vorbehaltlich angemessener Abzüge der geschädigten Person überweisen.

RESOLUTION 62/68

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 6. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/452, Ziff. 7)⁵¹.

⁵¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vertreter Neuseelands im Namen des Präsidiums im Ausschuss vorgelegt.

62/68. Behandlung der Frage der Verhütung grenzüberschreitender Schäden durch gefährliche Tätigkeiten und der Schadenszuordnung im Falle solcher Schäden

Die Generalversammlung,

unter Hinweis darauf, dass die Völkerrechtskommission auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung⁵² den Entwurf von Artikeln über die Verhütung grenzüberschreitender Schäden durch gefährliche Tätigkeiten fertigstellte und der Generalversammlung die Ausarbeitung eines Übereinkommens auf der Grundlage des Entwurfs empfahl,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 56/82 vom 12. Dezember 2001,

davon Kenntnis nehmend, dass die Kommission auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung den Entwurf der Grundsätze für die Schadenszuordnung im Falle grenzüberschreitender Schäden durch gefährliche Tätigkeiten fertigstellte und der Generalversammlung empfahl, sich den Entwurf der Grundsätze durch eine Resolution zu eigen zu machen und den Staaten eindringlich nahe zu legen, nationale und internationale Maßnahmen zu ihrer Umsetzung zu ergreifen⁵³,

unter Hinweis auf ihre Resolution 61/36 vom 4. Dezember 2006, deren Anlage den Wortlaut der Grundsätze für die Schadenszuordnung im Falle grenzüberschreitender Schäden durch gefährliche Tätigkeiten enthält,

betonend, wie wichtig auch künftig die Kodifizierung und fortschreitende Entwicklung des Völkerrechts ist, wie in Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a der Charta der Vereinten Nationen vorgesehen,

feststellend, dass die Frage der Verhütung grenzüberschreitender Schäden durch gefährliche Tätigkeiten und der Schadenszuordnung im Falle solcher Schäden für die Beziehungen zwischen den Staaten von großer Bedeutung ist,

unter Berücksichtigung der auf der zweiundsechzigsten Tagung der Generalversammlung im Sechsten Ausschuss zum Ausdruck gebrachten Auffassungen und Stellungnahmen zur Frage der Verhütung grenzüberschreitender Schäden durch gefährliche Tätigkeiten und der Schadenszuordnung im Falle solcher Schäden,

1. *begrüßt* es, dass die Völkerrechtskommission ihre Arbeit über die Verhütung grenzüberschreitender Schäden durch gefährliche Tätigkeiten und die Schadenszuordnung im Falle solcher Schäden abgeschlossen und den Entwurf der Artikel sowie den Entwurf der Grundsätze und die Kommentare zu diesen Themen verabschiedet hat;

2. *dankt* der Kommission für den Beitrag, den sie auch weiterhin zur Kodifizierung und fortschreitenden Entwicklung des Völkerrechts leistet;

⁵² *Official Records of the General Assembly, Fifty-sixth Session, Supplement No. 10* und Korrigendum (A/56/10 und Corr. 1), Ziff. 91, 94 und 97.

⁵³ *Ebd.*, *Sixty-first Session, Supplement No. 10* (A/61/10), Ziff. 63.

3. *empfiehlt* die von der Kommission vorgelegten Artikel über die Verhütung grenzüberschreitender Schäden durch gefährliche Tätigkeiten, deren Wortlaut dieser Resolution als Anlage beigefügt ist, der Aufmerksamkeit der Regierungen, unbeschadet künftiger Maßnahmen zu den Artikeln, die entsprechend den Empfehlungen der Kommission ergriffen werden können;

4. *empfiehlt abermals* die von der Kommission vorgelegten Grundsätze für die Schadenszuordnung im Falle grenzüberschreitender Schäden durch gefährliche Tätigkeiten, deren Wortlaut der Resolution 61/36 der Generalversammlung als Anlage beigefügt war, der Aufmerksamkeit der Regierungen, unbeschadet künftiger Maßnahmen zu den Grundsätzen, die entsprechend den Empfehlungen der Kommission ergriffen werden können;

5. *bittet* die Regierungen, zu jeder Maßnahme, die ergriffen werden könnte, Stellungnahmen vorzulegen, insbesondere zur Form der Artikel beziehungsweise der Grundsätze, eingedenk der diesbezüglichen Empfehlungen der Kommission, namentlich in Bezug auf die Ausarbeitung eines Übereinkommens auf der Grundlage des Entwurfs der Artikel, sowie zu jeder Praxis im Zusammenhang mit der Anwendung der Artikel und der Grundsätze;

6. *beschließt*, den Punkt „Behandlung der Frage der Verhütung grenzüberschreitender Schäden durch gefährliche Tätigkeiten und der Schadenszuordnung im Falle solcher Schäden“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

Anlage

Verhütung grenzüberschreitender Schäden durch gefährliche Tätigkeiten

Die Vertragsstaaten,

in Anbetracht des Artikels 13 Absatz 1 Buchstabe a der Charta der Vereinten Nationen, der vorsieht, dass die Generalversammlung Untersuchungen veranlasst und Empfehlungen abgibt, um die fortschreitende Entwicklung des Völkerrechts sowie seine Kodifizierung zu begünstigen,

eingedenk des Grundsatzes der ständigen Souveränität der Staaten über die in ihrem Hoheitsgebiet befindlichen oder ihrer Hoheitsgewalt oder Kontrolle unterliegenden natürlichen Ressourcen,

sowie eingedenk dessen, dass die Freiheit der Staaten, Tätigkeiten in ihrem Hoheitsgebiet oder unter ihrer Hoheitsgewalt oder Kontrolle durchzuführen oder zu genehmigen, nicht unbegrenzt ist,

unter Hinweis auf die Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung vom 13. Juni 1992,

in der Erkenntnis, wie wichtig die Förderung der internationalen Zusammenarbeit ist,

haben Folgendes vereinbart:

Artikel 1 Anwendungsbereich

Diese Artikel gelten für völkerrechtlich nicht verbotene Tätigkeiten, die mit einem Risiko der Verursachung beträchtlicher grenzüberschreitender Schäden auf Grund ihrer physischen Folgen verbunden sind.

Artikel 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Artikel

a) umfasst der Ausdruck „Risiko der Verursachung beträchtlicher grenzüberschreitender Schäden“ Risiken, bei denen eine hohe Wahrscheinlichkeit der Verursachung beträchtlicher grenzüberschreitender Schäden besteht, und Risiken, bei denen eine geringe Wahrscheinlichkeit der Verursachung katastrophaler grenzüberschreitender Schäden besteht;

b) bedeutet „Schäden“ Schäden an Personen, Sachen oder der Umwelt;

c) bedeutet „grenzüberschreitende Schäden“ im Hoheitsgebiet oder an anderen Orten unter der Hoheitsgewalt oder Kontrolle eines Staates, der nicht der Ursprungsstaat ist, verursachte Schäden, gleichviel ob die beteiligten Staaten eine gemeinsame Grenze haben oder nicht;

d) bedeutet „Ursprungsstaat“ den Staat, in dessen Hoheitsgebiet oder unter dessen Hoheitsgewalt oder Kontrolle die in Artikel 1 genannten Tätigkeiten geplant oder durchgeführt werden;

e) bedeutet „voraussichtlich betroffener Staat“ den Staat oder die Staaten, in deren Hoheitsgebiet das Risiko beträchtlicher grenzüberschreitender Schäden besteht oder die über einen anderen Ort, an dem ein solches Risiko besteht, Hoheitsgewalt oder Kontrolle ausüben;

f) bedeutet „beteiligte Staaten“ den Ursprungsstaat und den voraussichtlich betroffenen Staat.

Artikel 3 Verhütung

Der Ursprungsstaat ergreift alle geeigneten Maßnahmen, um beträchtliche grenzüberschreitende Schäden zu verhüten oder jedenfalls das Risiko solcher Schäden möglichst gering zu halten.

Artikel 4 Zusammenarbeit

Die beteiligten Staaten arbeiten nach Treu und Glauben zusammen und ersuchen bei Bedarf eine oder mehrere zuständige internationale Organisationen um die Gewährung von Hilfe, um beträchtliche grenzüberschreitende Schäden zu verhüten oder jedenfalls das Risiko solcher Schäden möglichst gering zu halten.

Artikel 5 Umsetzung

Die beteiligten Staaten ergreifen die erforderlichen Gesetzgebungs-, Verwaltungs- oder sonstigen Maßnahmen, ein-

schließlich der Einrichtung geeigneter Überwachungsmechanismen, um diese Artikel umzusetzen.

Artikel 6 Genehmigung

1. Der Ursprungsstaat legt fest, dass seine vorherige Genehmigung erforderlich ist für

a) jede in den Anwendungsbereich dieser Artikel fallende Tätigkeit, die in seinem Hoheitsgebiet oder unter seiner Hoheitsgewalt oder Kontrolle durchgeführt wird;

b) jede erhebliche Veränderung einer unter Buchstabe a) genannten Tätigkeit;

c) jeden Plan zur Veränderung einer Tätigkeit, durch den diese in eine in den Anwendungsbereich dieser Artikel fallende Tätigkeit umgewandelt wird.

2. Das von einem Staat festgelegte Erfordernis der Genehmigung ist auf alle bereits bestehenden Tätigkeiten anzuwenden, die in den Anwendungsbereich dieser Artikel fallen. Die von dem Staat bereits erteilten Genehmigungen für bereits bestehende Tätigkeiten sind auf ihre Übereinstimmung mit diesen Artikeln zu überprüfen.

3. Bei Nichteinhaltung der mit der Genehmigung verbundenen Bedingungen ergreift der Ursprungsstaat die geeigneten Maßnahmen, darunter erforderlichenfalls der Entzug der Genehmigung.

Artikel 7 Risikobewertung

Jede Entscheidung über die Genehmigung einer in den Anwendungsbereich dieser Artikel fallenden Tätigkeit beruht insbesondere auf einer Bewertung der grenzüberschreitenden Schäden, die durch diese Tätigkeit verursacht werden könnten, einschließlich einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Artikel 8 Notifikation und Informationen

1. Deutet die in Artikel 7 genannte Bewertung auf ein Risiko der Verursachung beträchtlicher grenzüberschreitender Schäden hin, so benachrichtigt der Ursprungsstaat den voraussichtlich betroffenen Staat zur rechten Zeit von dem Risiko und der Bewertung und übermittelt ihm die verfügbaren technischen und alle weiteren sachdienlichen Informationen, auf denen die Bewertung beruht.

2. Der Ursprungsstaat trifft keine Entscheidung über die Genehmigung der Tätigkeit, solange er nicht, innerhalb eines Zeitraums von nicht mehr als sechs Monaten, die Antwort des voraussichtlich betroffenen Staates erhalten hat.

Artikel 9 Konsultationen über vorbeugende Maßnahmen

1. Die beteiligten Staaten nehmen auf Ersuchen eines von ihnen Konsultationen auf, um zu annehmbaren Lösungen hinsichtlich der Maßnahmen zu gelangen, die zu ergreifen sind, um beträchtliche grenzüberschreitende Schäden zu verhüten oder jedenfalls das Risiko solcher Schäden möglichst gering zu halten. Die beteiligten Staaten einigen sich zu Beginn der

Konsultationen auf eine angemessene Frist für deren Abhaltung.

2. Die beteiligten Staaten streben Lösungen auf der Grundlage eines gerechten Interessenausgleichs im Lichte des Artikels 10 an.

3. Führen die in Absatz 1 genannten Konsultationen nicht zu einer einvernehmlichen Lösung, berücksichtigt der Ursprungsstaat dennoch die Interessen des voraussichtlich betroffenen Staates, falls er beschließt, die geplante Tätigkeit zu genehmigen, unbeschadet der Rechte der voraussichtlich betroffenen Staaten.

Artikel 10 Faktoren eines gerechten Interessenausgleichs

Um den in Artikel 9 Absatz 2 genannten gerechten Interessenausgleich zu erreichen, berücksichtigen die beteiligten Staaten alle maßgeblichen Faktoren und Umstände, darunter

a) den Grad des Risikos beträchtlicher grenzüberschreitender Schäden und die Verfügbarkeit von Mitteln, um solche Schäden zu verhüten, das Risiko solcher Schäden möglichst gering zu halten oder die Schäden zu beheben;

b) die Wichtigkeit der Tätigkeit, unter Berücksichtigung der gesamten sozialen, wirtschaftlichen und technischen Vorteile für den Ursprungsstaat im Verhältnis zu den möglichen Schäden für den voraussichtlich betroffenen Staat;

c) den Grad des Risikos beträchtlicher Schäden für die Umwelt und die Verfügbarkeit von Mitteln, um solche Schäden zu verhüten, das Risiko solcher Schäden möglichst gering zu halten oder die Umwelt wiederherzustellen;

d) den Umfang, in dem der Ursprungsstaat und gegebenenfalls der voraussichtlich betroffene Staat bereit sind, einen Teil der Kosten der Schadenverhütung zu tragen;

e) die wirtschaftliche Tragfähigkeit der Tätigkeit im Verhältnis zu den Kosten der Schadenverhütung und zu der Möglichkeit, die Tätigkeit an einem anderen Ort oder mit anderen Mitteln durchzuführen oder sie durch eine andere Tätigkeit zu ersetzen;

f) die Normen zur Schadenverhütung, die der voraussichtlich betroffene Staat auf dieselben oder vergleichbare Tätigkeiten anwendet, und die Normen, die auf regionaler oder internationaler Ebene auf vergleichbare Tätigkeiten angewendet werden.

Artikel 11 Verfahren bei nicht erfolgter Notifikation

1. Hat ein Staat begründeten Anlass zu der Annahme, dass eine im Ursprungsstaat geplante oder durchgeführte Tätigkeit mit einem Risiko der Verursachung beträchtlicher grenzüberschreitender Schäden für ihn verbunden ist, so kann er den Ursprungsstaat ersuchen, Artikel 8 zur Anwendung zu bringen. Dem Ersuchen ist eine durch Unterlagen gestützte Erläuterung beizufügen, in der die Gründe dafür dargelegt werden.

2. Gelangt der Ursprungsstaat dennoch zu der Schlussfolgerung, dass er nicht zu einer Notifikation nach Artikel 8 verpflichtet ist, so setzt er den ersuchenden Staat innerhalb einer

angemessenen Frist davon in Kenntnis und übermittelt ihm eine durch Unterlagen gestützte Erläuterung, in der er die Gründe für diese Schlussfolgerung darlegt. Stellt diese Schlussfolgerung den anderen Staat nicht zufrieden, so treten die beiden Staaten auf Ersuchen dieses anderen Staates umgehend in Konsultationen in der in Artikel 9 beschriebenen Weise ein.

3. Während der Konsultationen veranlasst der Ursprungsstaat, wenn ihn der andere Staat darum ersucht, dass geeignete und durchführbare Maßnahmen getroffen werden, um das Risiko möglichst gering zu halten und die betreffende Tätigkeit gegebenenfalls für einen angemessenen Zeitraum einzustellen.

Artikel 12 **Austausch von Informationen**

Während der Durchführung der Tätigkeit tauschen die beteiligten Staaten rechtzeitig alle verfügbaren Informationen über die Tätigkeit aus, die dem Zweck dienlich sind, beträchtliche grenzüberschreitende Schäden zu verhüten oder jedenfalls das Risiko solcher Schäden möglichst gering zu halten. Dieser Informationsaustausch wird so lange fortgesetzt, wie es die beteiligten Staaten für zweckmäßig halten, selbst nachdem die Tätigkeit beendet wurde.

Artikel 13 **Unterrichtung der Öffentlichkeit**

Die beteiligten Staaten stellen der von einer in den Anwendungsbereich dieser Artikel fallenden Tätigkeit voraussichtlich betroffenen Öffentlichkeit mit geeigneten Mitteln sachdienliche Informationen über die Tätigkeit, das damit verbundene Risiko und mögliche Schäden bereit und holen ihre Auffassungen ein.

Artikel 14 **Nationale Sicherheit und Betriebsgeheimnisse**

Daten und Informationen, die für die nationale Sicherheit des Ursprungsstaats oder für den Schutz von Betriebsgeheimnissen oder geistigen Eigentums von wesentlicher Bedeutung sind, müssen nicht weitergegeben werden; der Ursprungsstaat arbeitet jedoch mit dem voraussichtlich betroffenen Staat nach Treu und Glauben zusammen, um ihm so viele Informationen wie unter den Umständen möglich bereitzustellen.

Artikel 15 **Nichtdiskriminierung**

Sofern die beteiligten Staaten zum Schutz der Interessen natürlicher oder juristischer Personen, die infolge einer in den Anwendungsbereich dieser Artikel fallenden Tätigkeit dem Risiko beträchtlicher grenzüberschreitender Schäden ausgesetzt sind oder sein können, nichts anderes vereinbart haben, hat ein Staat diesen Personen ohne Unterscheidung nach der Staatsangehörigkeit, dem Wohnsitz oder dem Ort des möglichen Eintretens der Schädigung im Einklang mit seinem Rechtssystem Zugang zu Gerichtsverfahren oder anderen Verfahren zur Erlangung von Schutz oder einer anderen angemessenen Wiedergutmachung zu gewähren.

Artikel 16 **Notfallvorsorge**

Der Ursprungsstaat arbeitet gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit dem voraussichtlich betroffenen Staat und den zuständigen internationalen Organisationen Einsatzpläne aus, um auf Notfälle reagieren zu können.

Artikel 17 **Benachrichtigung von einem Notfall**

Der Ursprungsstaat benachrichtigt den voraussichtlich betroffenen Staat unverzüglich und auf dem schnellstmöglichen verfügbaren Weg von einem Notfall im Zusammenhang mit einer in den Anwendungsbereich dieser Artikel fallenden Tätigkeit und übermittelt ihm alle verfügbaren sachdienlichen Informationen.

Artikel 18 **Verhältnis zu anderen Regeln des Völkerrechts**

Diese Artikel berühren keine Verpflichtungen, die sich für Staaten aus einschlägigen Verträgen oder Regeln des Völkerrechts ergeben.

Artikel 19 **Beilegung von Streitigkeiten**

1. Jede Streitigkeit über die Auslegung oder Anwendung dieser Artikel wird durch von den Streitparteien in gegenseitigem Einvernehmen gewählte friedliche Mittel der Beilegung, einschließlich durch Verhandlungen, Vermittlung, Schlichtung, Schiedsverfahren oder gerichtliche Entscheidung, zügig beigelegt.

2. Wird innerhalb von sechs Monaten kein Einvernehmen über die Mittel für die friedliche Beilegung der Streitigkeit erzielt, setzen die Streitparteien auf Ersuchen einer von ihnen eine unparteiische Untersuchungskommission ein.

3. Die Untersuchungskommission besteht aus je einem von jeder Streitpartei ernannten Mitglied und darüber hinaus einem von den ernannten Mitgliedern gewählten Mitglied, das nicht die Staatsangehörigkeit einer der Streitparteien besitzt und das die Aufgaben des Vorsitzenden wahrnimmt.

4. Besteht eine Streitpartei aus mehreren Staaten, die sich nicht auf ein gemeinsames Mitglied der Kommission einigen können, und ernennt jeder dieser Staaten ein Mitglied, so hat die andere Streitpartei das Recht, eine gleiche Zahl von Mitgliedern der Kommission zu ernennen.

5. Können sich die von den Streitparteien ernannten Mitglieder innerhalb von drei Monaten nach dem Ersuchen um Einsetzung der Kommission nicht auf einen Vorsitzenden einigen, so kann jede der Streitparteien den Generalsekretär der Vereinten Nationen um Ernennung des Vorsitzenden ersuchen, der nicht die Staatsangehörigkeit einer der Streitparteien besitzen darf. Ernennet eine der Streitparteien nicht innerhalb von drei Monaten nach dem ersten Ersuchen gemäß Absatz 2 ein Mitglied, so kann jede andere Streitpartei den Generalsekretär der Vereinten Nationen ersuchen, eine Person zu ernennen, die nicht die Staatsangehörigkeit einer der Streitparteien besitzen darf. Die so ernannte Person bildet eine aus einem Mitglied bestehende Kommission.

6. Die Kommission verabschiedet ihren Bericht mit Stimmenmehrheit, sofern sie nicht aus einem einzigen Mitglied besteht; sie legt diesen Bericht, der ihre Feststellungen und Empfehlungen enthält, den Streitparteien vor, die ihn nach Treu und Glauben prüfen.

RESOLUTION 62/69

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 6. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/453, Ziff. 9).⁵⁴

62/69. Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 3499 (XXX) vom 15. Dezember 1975, mit der sie den Sonderausschuss für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen einsetzte, sowie auf ihre auf späteren Tagungen verabschiedeten einschlägigen Resolutionen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 47/233 vom 17. August 1993 über die Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 47/62 vom 11. Dezember 1992 über die Frage der ausgewogenen Vertretung und der Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Sicherheitsrat,

Kenntnis nehmend von dem Bericht der Offenen Arbeitsgruppe zur Frage der ausgewogenen Vertretung und der Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Sicherheitsrat und zu anderen mit dem Sicherheitsrat zusammenhängenden Fragen⁵⁵,

unter Hinweis auf diejenigen Teile ihrer Resolution 47/120 B vom 20. September 1993, die für die Tätigkeit des Sonderausschusses von Bedeutung sind,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 51/241 vom 31. Juli 1997 über die Stärkung des Systems der Vereinten Nationen und ihre Resolution 51/242 vom 15. September 1997 mit dem Titel „Ergänzung zur ‚Agenda für den Frieden‘“, mit der sie die der Resolution als Anlage beigefügten Texte betreffend die Koordinierung und die Frage der von den Vereinten Nationen verhängten Sanktionen annahm,

besorgt über die besonderen wirtschaftlichen Probleme, vor die sich bestimmte Staaten infolge der Durchführung von Vorbeugungs- oder Zwangsmaßnahmen gestellt sehen, die der Sicherheitsrat gegen andere Staaten ergriffen hat, sowie berücksichtigend, dass die Mitglieder der Vereinten Nationen nach Artikel 49 der Charta der Vereinten Nationen verpflichtet sind, einander bei der Durchführung der vom Sicherheits-

rat beschlossenen Maßnahmen gemeinsam handelnd Beistand zu leisten,

unter Hinweis darauf, dass Drittstaaten, die sich vor besondere wirtschaftliche Probleme dieser Art gestellt sehen, nach Artikel 50 der Charta das Recht haben, den Sicherheitsrat zwecks Lösung dieser Probleme zu konsultieren,

sowie unter Hinweis darauf, dass der Internationale Gerichtshof das Hauptrechtsprechungsorgan der Vereinten Nationen ist, und in Bekräftigung seiner Befugnisse und seiner Unabhängigkeit,

eingedenk der Verabschiedung der überarbeiteten Arbeitspapiere zu den Arbeitsmethoden des Sonderausschusses⁵⁶,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über das *Repertory of Practice of United Nations Organs* (Repertorium der Praxis der Organe der Vereinten Nationen) und das *Repertoire of the Practice of the Security Council* (Repertorium der Praxis des Sicherheitsrats)⁵⁷,

sowie Kenntnis nehmend von den Ziffern 106 bis 110, 176 und 177 des Ergebnisses des Weltgipfels 2005⁵⁸,

eingedenk des Beschlusses des Sonderausschusses, in dem er seine Bereitschaft bekundete, gegebenenfalls an der Umsetzung von Beschlüssen mitzuwirken, die auf der Plenartagung auf hoher Ebene der sechzigsten Tagung der Generalversammlung im September 2005 im Hinblick auf die Charta und etwaige Änderungen derselben gefasst werden könnten⁵⁹,

unter Hinweis auf die Bestimmungen ihrer Resolutionen 50/51 vom 11. Dezember 1995, 51/208 vom 17. Dezember 1996, 52/162 vom 15. Dezember 1997, 53/107 vom 8. Dezember 1998, 54/107 vom 9. Dezember 1999, 55/157 vom 12. Dezember 2000, 56/87 vom 12. Dezember 2001, 57/25 vom 19. November 2002, 58/80 vom 9. Dezember 2003 und 59/45 vom 2. Dezember 2004,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 61/38 vom 4. Dezember 2006,

nach Behandlung des Berichts des Sonderausschusses über seine Tagung 2007⁶⁰,

mit Dank Kenntnis nehmend von der Arbeit, die der Sonderausschuss geleistet hat, um die Staaten dazu zu ermutigen, ihre Aufmerksamkeit auf die Notwendigkeit der Verhütung und friedlichen Beilegung von Streitigkeiten zwischen ihnen zu lenken, die geeignet sind, die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu gefährden,

⁵⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vertreter Ägyptens im Namen des Präsidiums im Ausschuss vorgelegt.

⁵⁵ *Official Records of the General Assembly, Sixty-first Session, Supplement No. 47 (A/61/47)*.

⁵⁶ Ebd., *Supplement No. 33 (A/61/33)*, Ziff. 72.

⁵⁷ A/62/124 und Corr. 1.

⁵⁸ Siehe Resolution 60/1.

⁵⁹ *Official Records of the General Assembly, Sixtieth Session, Supplement No. 33 (A/60/33)*, Ziff. 77.

⁶⁰ Ebd., *Sixty-second Session, Supplement No. 33 (A/62/33)*.